

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

Empfangsbevollmächtigter:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch die Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 (1) Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland
(Handelsbedingungen); Fristverstoß

Az.: T 2019/37



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 21. Januar 2020 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt vier T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen am 22. Oktober 2019 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. Fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA TRD001 am 22. Oktober 2019. An diesem Tag wurden insgesamt vier T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) ist seit Bestehen der Eurex (September 1998) zum Handel zugelassen. Der Beteiligte zu 2. ist einer ihrer Händler mit der Kennung: AAAAA TRD001. Seine Zulassung zur Eurex datiert vom 12. Juni 2013.

Beide Beteiligten waren noch an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Die verfahrengegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2019-10-22	13:40:40.382721	12:58:17.282488	00:42:23.100233000	00:27:23.100233
2019-10-22	13:40:40.382827	12:58:17.282488	00:42:23.100339000	00:27:23.100339
2019-10-22	13:41:41.568710	13:04:27.741657	00:37:13.827053000	00:22:13.827053
2019-10-22	13:41:41.572052	13:04:27.741657	00:37:13.830395000	00:22:13.830395

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober 2019 auf.

Die HÜSt. unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftsersuchen vom 13. November 2019 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme vom 20. November 2019 wurden die Gründe für die verspätete Bestätigung erläutert. Der Verspätungsgrund liege in der Funktionsweise der Filter-Orderlimits ("Max TES-Menge"). In den Geschäften habe die Ordergröße über dem vom Board genehmigten internen Orderlimit und über der "Max TES Qty" gelegen. Der Händler sei ermächtigt worden, die Geschäfte zu arrangieren. Die Risk Management Abteilung habe dem Middle Office die Anweisung gegeben, die Filter entsprechend zu ändern. Die Mitarbeiter des Middle Office hätten dem Händler die Änderung der Filter bestätigt. Die Änderung der Filter habe aber nicht funktioniert. Als der Händler TRD001 den Handel eingegangen sei, habe er das Filterproblem nicht sofort bemerkt, da er die Bestätigung über die korrekte Modifizierung der Filter erhalten habe. Ein paar Minuten später habe der Händler das Problem erkannt und das Middle Office informiert. Trotz Überprüfung habe der Handel nicht bestätigt werden können. Wenige Minuten später sei das Problem offenbar ohne weiteres Zutun der Mitarbeiter gelöst worden, der Handel sei freigegeben worden, ohne dass die Überschreitung der 15 Minuten Frist bemerkt worden sei. Das Problem sei demnach aufgetreten,

weil (1) die Änderung der Filter-Order-Limits nicht funktioniert habe und das TES-Geschäft blockiert gewesen sei und vom Händler nicht bestätigt werden können, und (2) als die Filter wieder funktionierten, der Händler die Geschäfte sofort bestätigt habe, ohne zu bemerken, dass das 15-Minuten-Limit überschritten worden sei. Der Vorfall sei ein Ausnahmefall gewesen. Die Mitarbeiter im Middle Office und der Trader hätten Erfahrung mit diesen Aufgaben (Handhabung von Orderlimits) und seien wie üblich vorgegangen, d.h. sie hätten auf Anweisung der Risikoabteilung die Mx TES Qty geändert und den Trader informiert. Es habe wohl ein grundlegendes Problem mit den Orderlimits gegeben, das nicht auf einen Fehler der Mitarbeiter zurückzuführen sei. Der Händler habe die Überschreitung der Bestätigungszeit aufgrund der ungewöhnlichen Situation nicht bemerkt. Nach einer Detailanalyse des Vorfalls, sei mit den Mitarbeitern des Middle Office und mit dem Händler gesprochen worden, um die Umstände dieses Vorfalls zu überprüfen und zu betonen, wie wichtig es sei, die Einhaltung des Zeitrahmens von 15 Minuten für die TES-Bestätigungen sicherzustellen.

Mit Schreiben vom 22. November 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den vier aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße. Zwar scheinen die Verstöße eine einmalige Angelegenheit bedingt durch technische Probleme gewesen zu sein, dennoch handele es sich um Verstöße im Sinne von Ziffer 4.4. (1) Handelsbedingungen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt T7 Entry Service Aufträgen im am 22. Oktober 2019 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 06. Dezember 2019 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Juli 2012 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist ebenfalls seit Juli 2012 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAA TRD001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. (1) in der seit April 2019 und damit im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 17. Änderungssatz zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das Off-Book-Instrument, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden. Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen.... „

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt vier Fällen am 22. Oktober 2019 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 2 der Handelsbedingungen überschritten. Bei den verfahrensgegenständlichen Transaktionen betrug die durchschnittliche Überschreitung der 15-Minuten-Frist etwas mehr als 24 Minuten.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem er nach Beendigung der oben aufgezeigten Probleme mit der Änderung des Order-Limits keine Kontrolle bzgl. des Bestätigungszeitrahmens und damit der Einhaltung der Bestätigungsfrist vorgenommen hat. Durch die aufgetretenen Probleme im Bereich des Filter-Order-Limits und der damit zunächst verbundenen Blockade des TES-Geschäfts verging einige Zeit, was den Beteiligten zu 2. zu besonderer Aufmerksamkeit im Hinblick auf die Bestätigungsfrist hätte veranlassen müssen. Dies ist von ihm versäumt worden. Der Umstand, dass es sich um eine außergewöhnliche Situation, bedingt durch die technisch nicht sofort erfolgte Filteranpassung gehandelt hat, ist nicht geeignet die auch dem Beteiligten zu 2. obliegende Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kontrolle und Einhaltung der Bestätigungsfrist entfallen zu lassen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, die geringe Anzahl der Verstöße und die oben dargelegten Gründe für die Verspätung im vorliegenden Verfahren nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im März 2019 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung zwar etwas mehr als 24 Minuten, was grundsätzlich nicht mehr in den Bereich der leichten Verstöße einzuordnen ist. Aber im Hinblick auf den oben dargestellten hausinternen Ablauf bes. die technischen Probleme mit dem Filter-Order-Limit ist eine Einordnung in die Kategorie der leichten Verstöße vertretbar. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten, an der Aufklärung mitgewirkt und im Verfahren vor der HÜSt. eine ausführliche Stellungnahme mit Erläuterungen der internen Abläufe gegeben haben. Sie haben sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland